

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Großherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Dreisam-Kreis. 1814-1832 1829

33 (25.4.1829)

Anzeiger-Blatt

für den

Dreisam-Kreis.

Mit Großherzoglich Badischem gnädigstem Privilegium.

Samstag

Nro. 33.

den 25. April 1829.

I. Obrigkeitliche Verordnungen.

(Den §. 33. des Conscriptions-Gesetz betr.)

R. D. Nro. 4341. Durch Verfügung des Großherz. Ministeriums des Innern vom 13. v. M. Nro. 2707. ist folgende Aenderung in der Fassung des Conscriptions-Gesetzes verordnet worden:

Im §. 33. (Seite 21 Zeile 9 f.) dieses Gesetzes ist der Satz:

„der nach §. 16. vom Kreisdirectorium bestimmte Wundarzt ist nur zum Zwecke der Visitation anwesend,“

hinwegzustreichen, und der nachfolgende Satz sodann so zu fassen:

„der Physikus und Wundarzt des Conscriptions-Bezirktes, welche nach §. 16. gleichfalls anwesend sind, haben nur beratende Stimmen.“

Uebrigens bleibt es dessen ungeachtet dem Kreisdirectorium unbenommen, zur Vor-
nahme der Visitation auch Wundärzte anderer Bezirke in einzelnen besondern Fällen, die
eine derartige Maßregel nöthig machen, nach Gutfinden beizugeben.

Freiburg den 3. April 1829.

Großherzogl. Badisches Directorium des Dreisamkreises.
Frbr. v. Türkheim.

Vdt. Wiser.

(Die Protokolle bei Holzversteigerungen in Gemeinde-Waldungen
betreffend.)

R. D. Nro. 4529. Da zur Anzeige gekommen ist, daß bei Holzversteigerungen in
Gemeinde-Waldungen die Ausfertigung und Beurkundung der Versteigerungs-Protokolle
theils von den Ortsgerichten theils aber auch von den Förstern verzögert, und zuweilen
diese Protokolle sogar erst nach Ablauf der darinn festgesetzten Ratifikation-Zeit den Forstäm-
tern zur Einsendung an das Kreisdirectorium vorgelegt werden; so wird in Gemäßheit
Verfügung des Großherzogl. Ministeriums des Innern vom 6. März d. J. Nro. 2395.
nachstehendes verordnet:

1.) Die Ausfertigung des Versteigerungs-Protokolls muß am Abend des 3 Tages nach
der Versteigerung geschehen seyn.

2.) Ist das Protokoll in dieser Frist nicht gefertigt worden; so haben der erste Orts-
vorgesetzte und der Gerichtsschreiber für jeden weitem Tag eine Strafe von 15 fr. mit-
einander zu entrichten.

3.) Zu diesem Ende ist durch den Gerichtsschreiber unten an dem Protokoll beizusetzen: „vorstehendes Protokoll wurde urkundlich meiner Unterschrift an (Tag und Monat) dem Förster N. zugestellt.“

4.) Dem Förster wird zu Controllirung und Unterzeichnung des Protokolles eine Frist von 2 Tagen nach dem Empfang bewilligt. Am dritten Tage muß solches an das Forstamt abgesendet werden, welches sogleich das Präsentatum darauf zu setzen, und es weiter zu befördern hat.

5.) Versäumt der Förster die ihm bewilligte Frist, so hat er mit Vorlage des Protokolls die Hindernisse der frühern Einsendung dem Forstamte anzuzeigen, welches darüber sich gutächtilich zu äußern hat.

Im Falle, daß der Förster keine Entschuldigungsgründe vorbringen kann, oder die angegebenen als unzulänglich gefunden werden, so verliert er, da wo ein Ansaß statt findet, seine Diät, oder verfällt wo keine Diät paßirt wird, in eine zur Forstkasse fließende Strafe von 1 fl.

Dies wird hiermit zu allgemeinen Kenntniß gebracht.

Freiburg den 7. April 1829.

Großherzoglich Badisches Direktorium des Dreisamkreises.

Frhr. v. Lütkeim.

Vdt. Blas.

II. Bekanntmachungen.

Die Schreibmaterialien für das Großherz. Hochpreisl. Kriegs. Ministerium, bestehend in: „Schreibfedern, Siegellack, Oblaten, Postpapier, weißem Schreibpapier, grauem, blauem und rothem Conceptpapier, grauem und blauem Packpapier von verschiedenem Format, Makulaturpapier, Druckauschußpapier, geleimtem Makulaturpapier, Bindfaden von verschiedener Sorte, Bleistiften, Sandarach und Gummilastikum,“ sollen in Gemäßheit hoher Verfügung für das Etatsjahr vom 1. Juni 1829 bis dahin 1830 in Lieferung an Fabrikanten im Lande begeben, somit aus erster Hand bezogen werden, in sofern die Qualitäten der Waaren conventiren und die Preise dafür annehmbar erscheinen.

Es werden daher sämtliche Papier-, Schreibfedern-, Siegellack- und Oblaten-Fabrikanten im Lande aufgefordert, Muster, und die genauesten Preise von allen Sorten ihrer Fabrikate längstens bis den 1. Mai d. J. versiegelt an die unterzeichnete Stelle einzusenden, welche solche alsdann Einem Hochpreisl. Kriegs-Ministerium zur Eröffnung und Auswahl vorlegen wird. Auf die Couverte ist nebst der Adresse zu setzen: „Schreibmaterialien-Lieferung betreffend,“ damit sie nicht vor der Zeit erbrochen werden. Jedes Muster ist mit einem Etiquet zu versehen, auf welchem nebst dem Preise auch der Name des Einsenders ersichtlich seyn muß; die nicht gewählt werdenden Muster werden, wenn es in den Soumissionen verlangt wird, wieder zurückgegeben.

Zur Rücksichtnahme bei Berechnung der zu soumittirenden Preise wird bemerkt, daß

- 1) die Lieferung franco hieher zu geschehen haben,
- 2) alle Papiere vordersamst Sommer-Fabrikat dann durchaus, und insbesondere hinsichtlich der Leimung, fehlerfrei seyn, im Riß 20 Buch, und im Buch 24 Bogen entbalten, die beiden Orthbücher an jedem Riß aber von der nämlichen Qualität und Güte seyn müssen, wie die übrigen 18 Buch im Riß; daß ferner sämtliche Papiere, folglich auch die Postpapiere, in Folio geliefert werden, und
- 3) die Federkiele in jeder Beziehung, vorzüglich auf vollkommenere Reife, Schwere und Sorten von bester Qualität und die Gebünde kurz gebunden seyn müssen,

- 4) das Siegellack muß die Mischung solcher Bestandtheile enthalten, die zu feinem Siegellack gehören, und die desfalligen Proben bestehen,
- 5) die Bleistifte, der Gummielastieum, und der Sandarack müssen vorzüglicher Qualität seyn; auf diese drei Artikel werden auch Soumissionen von Händlern angenommen,
- 6) Im Falle einem oder dem andern Lieferanten unannehmbare Waaren bei der Ablieferung zur Disposition gestellt werden müßten, so muß er solche zurücknehmen, und ohne allen Verzug mustermäßige dafür liefern, andernfalls der Bedarf auf seine Rechnung erkauft wird,
- 7) für die gutbefundenen Waaren erfolgt zwar gleich nach deren Annahme die Zahlung von der Großherzogl. General-Kriegskasse; allein der Lieferant ist immer noch verbunden, wenn sich an den als gut angenommenen Waaren während des Verbrauches derselben Fehler offenbaren, die bei der Annahme nicht entdeckt werden konnten, die fehlerhaften Waaren zurückzunehmen und fehlerfreie dafür abzugeben, oder er hat sich die Folge der Erkaffung letzterer für seine Rechnung selbst zuzuschreiben.

Karlsruhe den 4. April 1829.

Die Schreibmaterialien-Verwaltung des Großh. Hochpreislichen Kriegs-Ministeriums.
Ckert.

Die Inhaber der Partial-Obligationen Nro. 2728, 29 und 30. aus dem von den Hrn. Grafen von Leiningen Billigheim mit dem Handelshaus Schmalz und Sohn zu Mannheim im Jahr 1803 contrahirten Anlehen werden andurch aufgefodert, bis längstens zum 15. Mai d. J. ihre Obligationen nebst den Zins-Coupons im Original bei der alhier im Mannheim niedergesetzten oberhofgerichtlichen Debit-Commission, um so gewisser zu präsentiren, als sonst präsentirt werdende weitem Nummern ausbezahlt werden würden.

Mannheim den 31. März 1829.

Großherzoglich Badisches Oberhofgericht.

Frhr. v. Draß.

Vdt. Walter.

III. Erledigte Dienststellen.

(1) Durch die Beförderung des Pfarrers Jakob Mühlhauser zu Kleinenkems auf die erledigte Pfarrei Feldberg, ist erstere Pfarrei, Dekanats Börrach, mit einem Competenz-Anschlag von 432 fl. 42 kr. und ungefährem Ertrage von 625 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich durch ihre Dekanate bei der obersten evangel. Kirchenbehörde binnen 4 Wochen zu melden.

(1) Die erledigte evangel. Schulschule zu Kürzel, Dekanats Mahlberg, ist dem bisherigen Schullehrer zu Fischenberg Jakob Friedrich Schneider übertragen worden; hiedurch ist diese Schule, Dekanats Schopfheim, mit einer Competenz von 189 fl. 48 kr. in Erledigung gekommen. Die Bewerber

um dieselbe haben sich binnen 4 Wochen durch ihre Dekanate bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.

IV. Gerichtliche Aufforderungen und Bekanntmachungen.

a) Schuldenliquidationen.

Andurch werden alle diejenigen, welche an folgende in Gant erkannte Personen etwas zu fordern haben, unter dem Präjudiz, von der vorhandenen Masse ausgeschlossen zu werden, zur Liquidirung ihrer Forderungstitel, und Abgabe ihrer Erklärung wegen Aufstellung eines Masse-Curators, Güterverkauf, Stundungs- oder Nachlaß-

Vertrag, entweder selbst, oder mittelst eines hinlänglich Bevollmächtigten Anwalts zu erscheinen mit dem Anfügen vorgeladen, daß die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Anwesenden beistimmend angesehen werden:

Aus dem Bezirksamt Breisach.

(1) Des Remig Mangold zu Mördingen, auf

Montag den 18. Mai d. J.,
früh 8 Uhr, in diesseitiger Amtskanzlei.

(2) Des Alt Franz Michael Baumann von Burkheim, auf

Montag den 18. Mai,
in diesiger Amtskanzlei.

(3) Des Altvogt Stanislaus Roth in Rothweil, auf

Montag den 11. Mai d. J.,
Vormittags 8 Uhr, in diesseitiger Amtskanzlei.

Aus dem Oberamt Emmendingen.

(1) Des Jung Johann Georg Stiefel von Holzhausen, auf

Dienstag den 19. Mai d. J.,
Vormittags 7 Uhr, in diesseitiger Oberamtskanzlei.

(1) Des ledigen Joseph Graner von Holzhausen, auf

Dienstag den 19. Mai,
Vormittags 7 Uhr, in diesseitiger Oberamtskanzlei.

(1) Des Andreas Kreier, Andreas Sohn, von Mundingen, auf

Donnerstag den 21. Mai,
Nachmittags 2 Uhr, in diesseitiger Oberamtskanzlei.

Aus dem Bezirksamt Säckingen.

(3) Des verstorbenen Joseph Fricker von Webr, auf

Freitag den 1. Mai d. J.,
Morgens 8 Uhr, in diesseitiger Amtskanzlei.

Aus dem Bezirksamt Schönau.

(1) Des Bürgers und Wagners Johann Georg Ruch zu Schönau, auf

Donnerstag den 7. Mai,
früh 8 Uhr, in diesseitiger Amtskanzlei.

Aus dem Bezirksamt Schopfheim.

(1) Des alt Jakob Kiefer, Bürger zu Wiesloch, auf

Mittwoch den 6. Mai d. J.,
Vormittags 8 Uhr, in diesseitiger Amtskanzlei.

Aus dem Bezirksamt Waldkirch.

(1) Des Bäckers und Müllers Matthias Wolf von Altsimonswald, auf

Freitag den 15. Mai d. J.,
früh 9 Uhr, in diesseitiger Amtskanzlei.

(1) Wir haben gegen den Handelsmann Franz Xaver Sobm von hier die Sant erkannt, und Tagsfahrt zur Schuldenliquidation auf

Donnerstag den 14. Mai d. J.,
Vormittags 8 Uhr, auf diesiger Amtskanzlei angeordnet. Da man beabsichtigt einen Borg- und Nachlassvertrag abzuschließen, so haben die Gläubiger entweder persönlich oder durch hinlänglich Bevollmächtigte bei dieser Tagsfahrt zu erscheinen.

Diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderung nicht anmelden, werden von der vorhandenen Masse abgewiesen; von jenen Gläubigern aber, welche ihre Forderungen schriftlich ohne besondere Erklärung anmelden, wird dafür gebieten, daß sie in alles das einwilligen, was die anwesenden Gläubiger abschließen.

Kenzingen den 11. April 1829.

Großherzogl. Bezirksamt.

Wolfinger.

(1) Zur Richtigstellung der Schulden des sich als zahlungsunvermögend erklärten Handelsmannes Sebastian Füngling von Kuppenbeim, wird Tagsfahrt auf

Dienstag den 2. Juni,
auf diesiger Oberamtskanzlei anberaumt, wo sämmtlich dessen Gläubiger entweder in Person oder durch gehörig Bevollmächtigte ihre Forderungen zu liquidiren und auch ihr etwaiges Vorzugsrecht gehörig nachzuweisen haben, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Santmasse.

An diesem Tage werden zugleich auch über die Wahl und Aufstellung eines Massepflegers und über dessen Belohnung so wie

über die Veräußerung der zur Masse gehörigen Mo. und Immobilien die erforderlichen Verhandlungen gepflogen werden.

Kassatt den 16 April 1829.

Großherzogliches Oberamt.
Müller.

b) Verschollenheits-Erklärungen.

Nachbenannte Personen, welche auf die erlassene Vorladung weder selbst, noch auch deren Nachkommen erschienen sind, noch von welchen sonst eine Nachricht eingekommen ist, werden hiemit als verschollen erklärt, und deren Vermögen ihren bekannten nächsten Anverwandten in fürsorglichen Besitz übergeben.

Aus dem Stadtamt Freiburg.

(1) Des Johannes Hartmann von Freiburg, unterm 14. April 1829, und zwar in Folge der diesseitigen öffentlichen Vorladung vom 29. Februar 1828.

Aus dem Bezirksamt Meersburg.

(3) Der Gebrüder Alois und Michael Eberhard von Meersburg, unterm 3. April 1829 Nro. 2973., und zwar in Folge der diesseitigen öffentlichen Vorladung vom Jahr 1827.

Aus dem Bezirksamt Waldkirch.

(3) Des Joseph Rißler von Biederbach, unterm 10. April 1829 Nro. 3732., und zwar in Folge der diesseitigen öffentlichen Vorladung vom Jahr 1827, Anzeigebblatt Nro 95., dessen Vermögen in 390 fl. 24 kr. besteht.

Aus dem Bezirksamt Waldshut.

(2) Des Matias Probst von Näggenwil, unterm 17. April 1829 Nro. 7060., und zwar in Folge der diesseitigen öffentlichen Vorladung vom 18. Mai 1828.

c) Mundtödt-Erklärungen.

Nachstehende Personen sind wegen Vermögens-Verschwendung im ersten Grade mundtödt erklärt, und unter Aufsichtspflege des mitgenannten Hierwegen verpflichteten Bürgers gestellt worden, ohne dessen

Zustimmung kein in dem Landrechtsfuge 513. angeführtes Geschäft rechtsgültig abgeschlossen werden kann:

Aus dem Bezirksamt Lörrach.

(2) Des ledigen Jakob Friedrich Haberer von Gränzach, unterm 15. April 1829 Nro. 7549.; Pfleger: der Bürger Johannes Dertlin von da.

(3) Des verheurateten Metzgers Johann Georg Baldermann von Blansingen, unterm 13. April 1829 Nro. 7450.; Pfleger: der Bürger Johann Jakob Gieslin von da.

(3) Des Bürgers und Schneidermeisters Johann Schüsselin von Weil, unterm 9. April 1829 Nro. 7069.; Pfleger: Bürger Bernhard Mehlh von da.

V. Bekanntmachungen verschiedener Inhalts.

Erledigte Aktuars-Stelle.

(1) Es ist dahier eine Aktuarsstelle vakant, womit der gewöhnliche Gehalt verbunden ist, die man jedoch nur einem Rechtspraktikanten zu verleihen gedenkt.

Die hiezu Lusttragenden werden daher zur baldigen Anmeldung aufgefordert.

Waldshut den 20. April 1829.

Großherzogl. Bezirksamt.

Schilling.

Vakantes Theilungs-Commissariat.

(1) Bei dem unterfertigten Amtsrevisorat kann ein Theilungs-Commissair, sobald er sich mit den erforderlichen Zeugnissen ausgewiesen haben wird, eintreten.

Waldkirch den 15. April 1829.

Großherz. Bad. Amtsrevisorat.

Dobel.

Bekanntmachung.

(Belohnung von 1000 fl. für die Entdeckung eines angelegten Brandes.)

(1) Des Großherzogs Königl. Hoheit haben gnädigst zu verfügen geruhet, daß dem eine Belohnung von 500 fl. zuerkant werde, welcher den Urheber des am 4. zu Gän-

tersthal in dem von Herrmann'schen Fabrik-Gebäude ausgebrochenen Brandes entdeckt, oder sichere Spuren angiebt, welche mit Erfolg auf die Entdeckung und Ueberführung hinleiten.

Gleichen Betrag von 500 fl. haben auch die Brüder von Herrmann diesem Anzeiger auszukzahlen zugesichert.

In Folge unserer Bekanntmachung vom 7. d., bringen wir diese angebotene Belohnung zur öffentlichen Kenntniß, und ersuchen sämtliche Behörden Gegenwärtigem die möglichste Publizität geben zu wollen.

Freiburg den 23. April 1829.

Großherzogl. Badisches Stadtmamt.

Schaff.

Erledigte Scribenten-Stelle.

(1) Bei der diesseitigen combinirten Berechnung ist die zweite Scribenten-Stelle vakant, die sogleich besetzt werden kann.

Die Herren recipirten Scribenten, welche hiezu Lust tragen, belieben sich in portofreien Briefen baldgefällig zu melden.

Waldkirch den 15. April 1829.

Großherzogl. Domänenverwaltung
und Obereinnehmerel.

J ä h n d r i c h.

Straferekenntniß.

(1) Nachdem sich David Anton Friedfey von hier, der Vorladung vom 2. März ungeachtet bisher noch immer nicht gestellt hat, so wird derselbe als Refraktair und des Ortsbürgerrechts für verlustig erkannt, sofort zur Zahlung eines Drittheils seines Vermögens verurtheilt.

Tauberbischofsheim am 16. April 1829.

Großherzogl. Bezirksamt.

Dreyer.

Aufgefundener Leichnam.

(1) Gestern wurde auf einer Abseitsinsel bei Dellingen ein männlicher Leichnam aufgefunden, welcher nach allen Anzeigen schon 4 bis 5 Wochen im Wasser gelegen haben muß; derselbe war bereits sehr stark in Verwesung übergegangen, der Schädel war ganz von der Kopfbaut entblößt, mit Ausnahme einer kleinen Stelle beim Hinterhauptbeine, wo sich noch einige Haare von hellbrauner beinahe blonder Farbe unterscheiden ließen,

die Gesichtszüge waren nicht mehr zu erkennen, die Vorderzähne der untern Kinnlade fehlten gänzlich, die der obern Kinnlade waren jedoch sämmtlich vorhanden. Der Leichnam hatte eine Größe von 5' 5", und dessen Körper war von mittlerer Statur.

Die Kleidung war ganz zerfetzt und bestand in folgenden Stücken:

- 1) In einem groben Zwilchrock mit großen beinernen Knöpfen.
- 2) Aus einer Weste von gestreiftem Baumwollenzug mit 2 Reihen kleiner Metallknöpfe.
- 3) Aus weißen Zwilchhosen, mit großen stählernen Knöpfen.
- 4) Einem alten groben Hemde, unter dem Brustschlitze H. und 2 andern Buchstaben roth gezeichnet, welche letztere nicht mehr deutlich zu erkennen, aber wahrscheinlich ein J. und ein H. gewesen sind.
- 5) In Rahmenschuhen, auf Absatz und Sohlen mit großen Nägeln beschlagen und mit Riemen gebunden.

Die Auffindung dieses Leichnams, an welchem keine Spur gewaltthätiger Verletzung zu bemerken war, wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Müllheim den 1. April 1829.

Großherzogl. Bezirksamt.

Leuffler.

VI. Diebstahls-Anzeigen.

Nachstehende Diebstahle werden hemit zur öffentlichen Kenntniß mit dem Ersuchen an sämtliche Gerichts- und Polizeibehörden gebracht, auf die Diebe und Besitzer der entwendeten Effekten zu fahnden, selbe zu arretiren, und dem betreffenden Amte wohlverwahrt einliefern zu lassen.

In dem Bezirksamt Waldkirch.

(1) Am 15. auf den 16. März wurde dem Bauer Georg Herr von Biederbach 32 Pfund Kudergerne aus der Wasch entwendet.

(1) Dem Fabrikbauer Michael Treutle in Obersimonswald sind in der Nacht vom 2. auf den 3. April mittelst gewaltsamen

Einbruchs in seinen Speicher folgende Gegenstände entwendet worden:

1) Eine Scheibe Wachs	circa 3 Pfund		
		3 fl.	15 fr.
2) Ganz neue Bettanzüge	9 Stück	36	— — —
3) Zeug zu 6 weiteren Anzügen	17	—	36 —
4) Kopfkissen	4 Stück	3	— 12 —
5) Flachstreifen	circa 15 Pfd.	7	— — —
6) Fadenwerg	2½ Pfund	1	— — —
7) Baumwollentuch	circa 10 Ellen	2	— — —
8) Ordinaire Leinwand	6 Ellen	1	— 48 —
9) Zwisch	circa 3 Ellen	—	— 36 —
10) Ein Stück feines rothes Tuch zu einer Weibsbilderschnürbrust	1	—	36 —
11) 6 Ellen schmaler Zwisch gerichtet zu einem Leintuch	1	—	48 —
12) 2 Ellen Zwisch	—	—	36 —
13) Ein baumwollenes neues Bett, ohne Federn	7	—	— — —
14) Ein dto. von Barbet	7	—	— — —
15) Drei Pfulben ganz neu, ohne Federn	2	—	24 —
16) Ein Paar neue Mannschuh	2	—	42 —
17) Zwei neue Schürze mit baumwollenem Eintrag	4	—	— — —
18) Eine dto. dto.	1	—	21 —
19) Zeug zu 2 Schürzen zugerichtet	2	—	42 —
20) Ein schwarzer Schurz	1	—	21 —
21) Ein neuer Rock	10	—	— — —
Summa		115 fl.	— fr.

VII. Kaufanträge und Verpachtungen.

Frucht- und Wein-Versteigerung.
(1) Dienstag den 5. Mai d. J., Vormittags halb 11 Uhr, werden mehrere

100 Sester	Waizen,
100 "	Roggen,
100 "	Gersten,
100 "	Haber, und
circa 100 Saum	Wein 1826r Gewächs,
	in verschiedenen Sorten,
" 12 "	Wein 1827r Ballrechter Gewächs,

auf dieseitigem Bureau dem Verkaufe ausgesetzt.

Heitersheim den 22. April 1829.

Großherzogl. Domainen-Verwaltung.
Engelher.

Frucht-Versteigerung.

(1) Von den dieseitigen herrschaftlichen Fruchtvorräthen werden gegen baare Bezahlung einer öffentlichen Versteigerung ausgesetzt.

Zu Waldkirch auf dem herrschaftlichen Speicher

Donnerstag den 14. Mai d. J.,
Vormittags 10 Uhr,

80 Sester	Waizen,
200 "	Roggen,
150 "	Haber.

Zu Elzach im Gasthaus zum Hirschen,
Montag den 11. Mai d. J.,

Vormittags 10 Uhr,

12 Sester	Waizen,
300 "	Roggen,
2 "	Gersten,
400 "	Haber.

Zu Simonswald, auf dem herrschaftlichen Speicher,

Dienstag den 12. Mai d. J.,
Vormittags 10 Uhr,

9 Sester	Waizen,
67 "	Roggen,
153 "	Haber.

Waldkirch den 18. April 1829.

Großherzogl. Domainenverwaltung.
Fähnrich.

Liegenschaften- und Fabrik-Versteigerung.

(1) Aus der Sannmasse des Bürgers und Webers Benedil Henny von Munzingen werden

Montag den 11. Mai d. J.,
Nachmittags 2 Uhr, im dortigen Gemeindevirtshause
eine einstöckige Behausung mit Zugehörde, sodann mehrere Stücke Aekern, Matten und Reben,
auf 4 verzinliche Fahrstermine; sodann den darauf folgenden

Dienstag den 12. Mai d. J.,
früh 9 Uhr, in der Behausung des Gant-
manns, etwelche Fabrikse, worunter eine
Kub begriffen ist, gegen gleich baare Be-
zahlung öffentlich versteigert werden.

Freiburg den 21. April 1829.

Großherzogl. Land Amts. Revisorat.
Sartori.

Wein, Versteigerung.

(1) In der Behausung der vermittelten.

Freifrau v. Bender, No. 167 in der Grün-
wäldergasse, werden

Donnerstag den 7. L. M. Mai,

Nachmittags 2 Uhr, ohngefähr 100 Saum-
Wein von den Jahrgängen 1807, 1818 und
1819 in kleinen Abtheilungen verkauft, wozu
die Liebhaber eingeladen werden.

Freiburg den 22. April 1829.

Frucht - Preise.

Markt- Tag.	Namen der Markttorte.	Wai- zen.	Halb- waiz.	Ker- nen.	Rog- gen.	Ger- sten.	Erb- sen.	Lin- sen.	Mi- schelk.	Mol- zer.	Ha- ber.
		fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.
April											
18.	Freiburg, beste	1 47	1 20	1 37	1 3	57				1	38
	mittlere	1 43	1 16	1 34	1	55				57	36
	geringere	1 36	1 12	1 30	57	51				54	29
10	Emending., beste	1 36	1 10			48					30
	mittlere	1 30			57						
	geringere	1 23	1 6			40					26
13	Endingen, beste	1 34	1 8			48					
	mittlere	1 28	1 5		56	45				51	30
	geringere	1 25	1 3			39					
28. M.	Randern, beste			1 30	56	56			1 8		
	mittlere			1 28							
	geringere			1 24							
7. Apr.	Kenzingen, beste	1 28	1 12		1 4	54					30
	mittlere	1 26	1 9		1	48					
	geringere	1 24	1 6			45					28
15	Lörrach, beste			1 18		59					
	mittlere			1 17		57					
	geringere			1 12		56					
18	Müllheim, beste	1 36		1 36		57					
	mittlere	1 30		1 30		54					
	geringere	1 24		1 24		51					
15	Staufen, beste	1 39	1 21		1 4	57				58	
	mittlere	1 33	1 15		1	50				54	
	geringere	1 27	1 9		57	45				51	
16	Waldkirch, beste	1 42	1 10	1 28	1	48					30
	mittlere	1 38	1 4		57						
	geringere	1 30									

Diezu eine Beilage.